



HESSISCHER LANDTAG

25. 11. 2009

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 08.10.2009

betreffend Berufungen an die hessischen Hochschulen

und

Antwort

der Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der 21. Plenarsitzung des Hessischen Landtags wurde die Behauptung aufgestellt, bislang habe die Landesregierung bei Berufungen von Hochschullehrern an die hessischen Hochschulen nahezu beliebig zwischen den ersten drei Plätzen der Berufungsliste wählen können und gewählt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Nach welchen Regeln hat die Landesregierung in den Jahren 1980 bis heute die Reihenfolge von Berufungslisten behandelt bzw. welche Verbindlichkeit hat sie der von Berufungskommissionen abgegebenen Reihenfolge zugemessen?

Gegenstand der Rufentscheidung des Ministeriums war nicht die von einer Berufungskommission getroffene Reihenfolge, sondern stets die vom Fachbereichsrat in seinem Beschluss über den Berufungsvorschlag getroffene Reihenfolge. Diese Reihenfolge kann von jener der zur Vorbereitung der Entscheidung des Fachbereichs eingesetzten Berufungskommission abweichen.

Die in der Fragestellung genannte Zeitspanne reicht über fast drei Jahrzehnte und bezieht damit noch die Geltung des Hessischen Universitätsgesetzes, des Hessischen Kunsthochschulgesetzes sowie des Hessischen Fachhochschulgesetzes - jeweils vom 06.06.1978 - ein. Darin war bereits einheitlich geregelt, dass die Fachbereiche das "Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers", d.h. zur Vorlage von Berufungsvorschlägen an das Ministerium besitzen, wobei das zentrale Hochschulorgan hierzu eine Stellungnahme abzugeben hatte.

Ebenso war gesetzlich festgelegt, dass das Ministerium bei der Erteilung des Rufs an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden ist. Der Berufungsvorschlag des Fachbereichs war vom Präsidenten der Hochschule dem Ministerium vorzulegen; dieser hatte die Möglichkeit, ein Sondervotum abzugeben. Hiervon ist in seltenen Fällen auch Gebrauch gemacht worden.

Ein Ruf des Ministeriums an den Erstplatzierten der Berufungsliste hing zunächst davon ab, ob bei diesem die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen für Professoren als erfüllt angesehen werden konnten. Hierzu zählten u.a. das "Vorliegen zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen - Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen" oder "besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen".

So oblag es auch der rechtlichen Prüfung des Ministeriums, ob die bei Fehlen einer Habilitation zur Frage der Gleichwertigkeit anderweitiger wissenschaftlicher Leistungen vom Fachbereich eingeholten gutachterlichen Äuße-

rungen das Qualifizierungsniveau einer Habilitation belegen konnten oder ob bei dem insbesondere auf eine Fachhochschulprofessur bezogenen Qualifizierungsprofil die danach erforderliche außerhochschulische Berufspraxis Gelegenheit zur Erbringung "besonderer Leistungen" bot.

Für den Berufungsvorschlag galt ferner die gesetzliche Einschränkung, dass Mitglieder der eigenen Hochschule "nur in begründeten Ausnahmefällen" berücksichtigt werden konnten. Auch insoweit hätte der Ruferteilung an einen Hausbewerber eine unzureichende oder gar fehlende Begründung für das Vorliegen eines Ausnahmefalls entgegengestanden.

Während sich in der Folgezeit durch das Hessischen Universitätsgesetz, das Kunsthochschulgesetz und das Fachhochschulgesetz in der jeweils ab November 1987, Oktober 1989 und Juli 1990 geltenden Fassung keine Änderungen hinsichtlich der gesetzlichen Berufungsvorschriften für Professoren ergaben, bestimmte § 77 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 03.11.1998 zum Berufungsverfahren für alle drei Hochschularten zwar weiterhin, dass das Ministerium bei der Ruferteilung an die in der Berufsungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden ist. Zugleich war es aber nunmehr verpflichtet, vor einer beabsichtigten Abweichung von der Reihenfolge zunächst der Hochschule "Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben". Diese nunmehr ausdrücklich in das Gesetz aufgenommene Vorschrift entsprach aber auch schon der früheren Handhabung des Ministeriums.

Eine hinsichtlich der Durchführung von Berufungsverfahren wesentliche Änderung trat durch das 3. Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 20. Dezember 2004 ein: § 72 HHG bestimmt, dass nicht mehr das Ministerium, sondern der Präsident der Hochschule den Ruf erteilt. Lediglich bei der unbefristeten Besetzung einer Professorenstelle oder deren Entfristung bedarf es zur Ruferteilung noch des Einvernehmens mit dem Ministerium. Für das Ministerium besteht somit ab Inkrafttreten dieser Änderung keine Möglichkeit mehr zu einer abweichenden Ruferteilung; es ist seither auf die Möglichkeit einer Zustimmungsversagung zu dem vom Präsidenten ausgewählten Listenkandidaten beschränkt.

Wie aus den vorstehend zitierten gesetzlichen Vorschriften hervorgeht, bestand für das Ministerium keine strikte Verbindlichkeit, die Reihenfolge des Berufungsvorschlages des Fachbereichs zu beachten. Gleichwohl war abgesehen von den Fällen, in denen die vorgenannten Rechtsgründe einer Berücksichtigung des Erstplatzierten entgegenstanden, die durchgängige ministerielle Praxis davon bestimmt, nur bei einem auf die jeweiligen Anforderungen der Stelle bzw. des Ausschreibungstextes bezogenen deutlichen und belegbaren Qualifizierungsunterschied bei der Ruferteilung von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages abzuweichen.

- Frage 2. Wie oft wurde bei Berufungen von Hochschullehrern an die hessischen Hochschulen in den Jahren 1980 bis heute jeweils Platz 1, Platz 2 oder Platz 3 der Berufsungsliste berufen, differenziert nach Jahren und Hochschulen?
- Frage 3. In welchen Fällen erfolgte die Berufung von anderen Vorschlägen als Platz 1 der Liste aufgrund erfolgloser Berufungsverhandlungen mit dem Erstgenannten der Liste?
- Frage 4. In wie vielen Fällen erfolgte die Berufung von anderen Vorschlägen als Platz 1 der Liste aufgrund einer Entscheidung der Landesregierung gegen den Wunsch der Berufungskommission bzw. des betroffenen Fachbereichs?

Die Fragen 2 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund des unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwandes ist davon abgesehen worden, bei den hessischen Hochschulen das umfangreiche Datenmaterial zu erheben. Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst selbst liegen bezüglich der Ruferteilungen für die letzten 30 Jahre keine umfassenden Daten für die staatlichen Hochschulen vor.

Es existiert allerdings eine Auswertung für die Berufungsverfahren an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Jahre 1995 bis 2004.

Danach ergab sich bei den hier registrierten 625 Berufungsverfahren lediglich in fünf Fällen eine Abweichung von der vorgeschlagenen Reihenfolge; die Abweichungsquote liegt somit für diesen Zeitraum bei unter einem Prozent.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Verhältnisse auch bei den elf anderen staatlichen Hochschulen nicht wesentlich anders darstellen und die Abweichungsquote auch dort bei einem geringen einstelligen Prozentbetrag liegen dürfte. Marginal höher könnte allenfalls die Abweichungsquote bei den Fachhochschulen für das erste Drittel des angefragten Zeitraums ausgefallen sein, als sich diese noch im Aufbau befanden. Dies gilt insbesondere auch wegen der für Fachhochschulen detaillierter geregelten gesetzlichen Einstellungs- und Berufungsvoraussetzungen.

Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung angesichts dieser Zahlen die in der Vorbemerkung genannte Vermutung?

Die in der Vorbemerkung aufgeführte Vermutung kann nicht bestätigt werden.

Wiesbaden, 11. November 2009

Eva Kühne-Hörmann